

Statuten

trail-maniacs

Trailrunning Community und Skyrunning Verein

1 Name und Sitz

Unter dem Namen trail-maniacs besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein trail-maniacs hat sich der Förderung und Verbreitung des Laufsports abseits asphaltierter Strassen und Wege in der Schweiz verschrieben: dem "Trailrunning" und "Skyrunning". Er bietet seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern (Community) eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zum Kennenlernen von Gleichgesinnten. Durch die angebotenen Trainings, Veranstaltungen, Events und Reisen, sowie die Wettkampfteilnahmen seiner Mitglieder, leistet er einen Beitrag zur Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft. Er kann sich auch anderen Bergsportarten zuwenden wie dem Skibergsteigen, Langlaufen, Klettern, Bergsteigen und Wandern.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Angebot von Trainings und Trailtreffen zur Förderung des Breiten- und Leistungssports
- b) Organisation von Veranstaltungen wie Trainingslagern, Trailrunningausflügen, Trailrunningcamps, Workshops, Vorträgen, Seminaren, Wettkämpfen, etc. zur Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft seiner Mitglieder und der Community, sowie zur Förderung und Verbreitung des Trail- und Skyrunningsports in der Schweiz.
- c) Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen im Bereich Trailrunning, Berglauf und Skyrunning
- d) Auf- und Ausbau von Partnerschaften, Sponsoren und Vernetzung mit anderen Communities und Vereinen im Trailrunning-/Skyrunningsport
- e) Medienarbeit. On- und offline Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins, seiner Mitglieder und der Community. Betreiben der Social Media Kanäle, des Newsletters und der Vereinshomepage

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Subventionen und Sponsorengelder
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

4 Mitgliedschaft

4.1 Allgemeines

Es wird eine Unterscheidung in Mitglied und Community getroffen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Community sind natürliche und juristische Personen, die im Sinne des Vereinszwecks an Veranstaltungen teilnehmen, aber noch keine Beitrittserklärung unterzeichnet, sowie keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Es steht ihnen frei, dem Verein nach eigenem Ermessen beizutreten oder ihn finanziell zu unterstützen.

4.2 Aufnahme

Eine schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, das Formular dafür kann der Homepage entnommen oder vom Vorstand angefordert werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Mitgliederbeiträge

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im ersten Quartal des neuen Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder per TWINT an den Vorstand zu entrichten.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.5 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Eine prorata-Reduktion findet nicht statt.

4.6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstösst, ausschliessen.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Community

5.1 Rechte:

- a) Mitglieder und Community sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, unter Vorbehalt der jeweiligen Ausschreibung, teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Teilnehmerbeiträge sind zu den angeführten Konditionen gegebenenfalls zu entrichten. In der Regel zahlen Mitglieder einen niedrigeren Beitrag als die Community.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann von mindestens 3 Mitgliedern verlangt werden.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

5.2 Pflichten:

- a) Mitglieder und Community sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Mitglieder und Community haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse, Reglemente, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Mitglieder und Community sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag, Teilnehmerbeiträge, Startgelder, etc. eigenständig zu entrichten.

d) Mitglieder und Community nehmen an allen Aktivitäten des Vereins auf eigene Verantwortung teil und sorgen für genügenden Versicherungsschutz. Für Personen-, Material- und anderweitige Schäden und Unfälle haftet der Verein nicht.

6 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen und Aufwendungen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Zinserträgen, Sponsorings und Vermächtnissen. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7 Organisation

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

8 Mitgliederversammlung

8.1 Allgemeines

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist dazu berechtigt daran teilzunehmen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens 3 Mitglieder erfolgen. Es gibt keinen zeitlichen Rahmen dafür. Anträge der Mitglieder sind im Voraus an den Vorstand zu entrichten, die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich.
- c) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr in offener Abstimmung gefasst. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, Stimmvertretung ist durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d) Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- e) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung
- f) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des Vereins, über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- g) Änderung der Statuten

9 Vorstand

9.1 Bildung und Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar und Kassier, wobei Ämterkummulation zulässig ist. Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Er konstituiert sich selbst. Bei Rücktritten während der Amtsdauer trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Ersatzlösung bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9.2 Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, zeichnungsberechtigt ist nur der Präsident. Über den Beschluss wird Protokoll geführt.

9.3 Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen (auch aus seinen eigenen Reihen), gegen eine angemessene Entschädigung, beauftragen.

10 Revisionsstelle

Auf eine Revisionsstelle darf gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verzichtet werden.

11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder bzw. des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder müssen bei Teilnahme an Vereinsaktivitäten für ihre eigene, ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung sorgen.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung veranlasst werden. Über die Verwendung und Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

13 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom

02.03.2013

angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Affoltern am Albis, 02.03.2013

Die Präsidentin:

P. Schanne

Patricia Schanne

Der Aktuar:

Neuhauser

Harald Neuhauser